

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Die Betriebsleitung
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR

**Besondere Auflagen bei der Benutzung von Mietstandrohren gemäß
§ 24 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –
Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001**

Empfänger bzw. Benutzer eines Standrohres übernehmen die Verpflichtung, das Standrohr sachgemäß zu behandeln und für einen stets verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres, z. B. durch Aufstellung von Absperrgeräten, Warnzeichen und ggf. Beleuchtung zu sorgen.

Auf § 32 der Straßenverkehrsordnung wird besonders hingewiesen:

§ 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig, mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrsordnung können Zuwiderhandlungen mit Geldbußen geahndet werden.

Zudem ist Folgendes zu beachten:

1. Empfänger bzw. Benutzer übernehmen die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch den Betrieb des Standrohres entstanden sind und stellen die Stadt und das Wasserwerk der Stadt Bornheim von etwaigen Ansprüchen frei. Sie haften gegenüber der Stadt und dem Wasserwerk für alle Beschädigungen, sofern sie nicht nachweisen, dass der Schaden ohne ihr Verschulden eingetreten ist.

2. Überlassung an Dritte ist ohne Genehmigung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim nicht gestattet.
3. Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden muss das Standrohr außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden. Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.
4. Die Benutzung von Hydranten auf einer Transportwasserleitung ist nicht gestattet. Leitungsauskünfte erteilt der Stadtbetrieb Bornheim kostenfrei. Online unter www.stadtbetrieb-bornheim.de oder per Mail an Leitungsauskunft@sbbonline.de.
5. Beschädigte Hydranten (auch Hydrantenkappen) sind dem Wasserwerk unverzüglich zu melden.
6. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken und eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis zu vermeiden.
7. Anschluss, Inbetriebnahme und Demontage des Standrohrs:
 - a) Der Hydrantendeckel und die nähere Umgebung sind von Schmutz zu befreien.
 - b) Der Hydrantendeckel wird am Aushebesteg herausgehoben und seitlich gedreht.
 - c) Klaue und Klauendeckel, welche sich im Hydranten befinden, sind von Schmutz zu befreien.
 - d) Der Klauendeckel (wenn vorhanden) ist abzuheben.
 - e) Der Dichtungssitz in der Klaue sowie die Standrohrdichtung sind zu säubern.
 - f) Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres kurz zu öffnen (durch Linksdrehungen mit dem auf den Vierkant aufgesetzten Hydrantenschlüssel) und zu spülen, bis klares Wasser kommt – dann wieder schließen (Rechtsdrehung bis zum Anschlag).
 - g) Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgelieferten Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden (mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einsetzen und durch Rechtsdrehungen festziehen). Der Hydrant ist sodann vollständig zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf.
 - h) Die erforderliche Wasserentnahme ist durch langsames Öffnen des Standrohrventils zu regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Bei nur teilweise geöffneter Hydrantenabspernung besteht die Gefahr, dass Wasser aus der Entleerungsöffnung austritt und den Hydranten unterspült.

- i) Zur Demontage des Standrohrs werden die Schläuche wieder abgekuppelt. Der Hydrant ist bei leicht geöffnetem Standrohrventil mithilfe des Bedienschlüssels durch Rechtsdrehungen bis zum Anschlag zu schließen. Der Schlüssel ist zu entfernen. Das Standrohr ist durch Linksdrehungen aus der Klaue zu lösen und die vollständige Entleerung des Standrohrs ist abzuwarten. Der Klauendeckel ist wieder auf die Klaue zu setzen und der Hydrant ist durch Einlegen des Hydrantendeckels in den gesäuberten Kappenrand verkehrssicher zu verschließen.
8. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, Standrohre einmal im Jahr zu prüfen und zu reinigen (zu desinfizieren). Daher kann ein Standrohr nur für maximal 12 Monate ausgeliehen werden. Das Standrohr ist dann unaufgefordert zur Verbrauchsablesung, Überprüfung und Reinigung beim Wasserwerk abzugeben. Sollte ein Standrohr länger als 12 Monate benötigt werden, kann bei der Abgabe des alten Standrohres ein neues ausgeliehen werden - in diesem Falle ist keine neue Kautionszahlung zu entrichten, die Bearbeitungs- und Reinigungsgebühr fällt aber je Standrohr an.
9. Wird das Standrohr – trotz schriftlicher Aufforderung – nicht vorgezeigt, kann ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und anschließend festgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Einziehung des Standrohres möglich.
10. Bei Beschädigung, defekter Messeinrichtung oder beschädigter Plombe ist das Standrohr als unzulässig anzusehen und unverzüglich dem Wasserwerk vorzuführen. Für die Abrechnung der Verbrauchsgebühr bei defekter Messeinrichtung oder beschädigter/fehlender Plombe gilt § 36 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung:
„ Erfolgt eine Wasserentnahme durch ein nach dieser Satzung unzulässiges Standrohr, so ist, ungeachtet des rechtswidrigen Verhaltens, eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m³ zu zahlen. Bei Entnahme über einen Zeitraum von mehr als einem Monat wird für jeden angefangenen Monat eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m³ erhoben. Wenn kein anderer Zeitpunkt glaubhaft gemacht wird, ist eine Verbrauchsgebühr von monatlich 150 m³ für mindestens 6 Monate zu entrichten.“
11. Reparaturen am Standrohr, welche auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind, werden ausschließlich vom Wasserwerk gegen Berechnung vorgenommen.
12. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter des Wasserwerks hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle dieser Auflagen.

13. Gebühren:

Für die Ausleihe eines Standrohres wird für nicht im Stadtgebiet Bornheim ansässige Firmen oder wohnhafte Personen eine Kautionshöhe von 500,00 € fällig, für Ortsansässige in Höhe von 250,00 Euro. Die Kautionshöhe ist vorab per Überweisung auf das Konto des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu entrichten. Eine Zahlung in bar oder per Verrechnungsscheck ist grundsätzlich **nicht** möglich.

- Bearbeitungsgebühr: Einmalig pro ausgegebenem Standrohr 20,00 €
- Reinigungspauschale: Einmalig pro ausgegebenem Standrohr 20,00 €
- Grundgebühr (Miete): 25,00 € pro Monat (wird tagesgenau abgerechnet)
- Verbrauchsgebühr: Es gelten stets die aktuellen Wassergebühren (siehe Auflistung auf der Homepage des Stadtbetriebs Bornheim)

Alle Gebühren zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.